

**A N F R A G E** von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Markus Bischoff (AL, Zürich)  
betreffend Kantonaler Rechtsschutz vor Beschränkung elementarer Freiheitsrechte

---

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 31. März 2008 den §2 Abs. 1-3 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen) des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 2. Mai 2007 (EV BWIS) aufgehoben. Das Bundesgericht bemängelte die fehlende Rechtsgrundlage des Rechtsschutzes bei Anordnung von Rayonverbot, Meldeauflagen oder Polizeigewahrsam sowie den Verstoss gegen übergeordnetes Bundesrecht, weil nur der Haftrichter am Bezirksgericht Zürich und kein oberes kantonales Gericht als letzte Instanz vorgesehen war.

Es erstaunt, wie salopp der Regierungsrat mit grundlegenden Freiheitsrechten umgeht: Der Entscheid des Bundesgerichtes hinterlässt nach der unsorgfältigen Ordnung des Rechtsschutzes Fragen bezüglich der Anwendung der BWIS-Bestimmungen über die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sowie der Rechtspflege.

Der Entscheid besagt lediglich: «Bei der Sachlage ist es ( ... ) Sache der kantonalen Behörden, das Verfahren nach dem kantonalen Verfassungs- und Organisationsrecht neu zu ordnen (S. 15)». Bezüglich Rayonverbot und Meldeauflage ist nach Bundesgericht die Verwaltungsrechtspflege ausreichend. «Hingegen bedarf der Polizeigewahrsam einer Ordnung, die sowohl dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit wie dem Bundesgerichtsgesetz Rechnung trägt» (S. 15).

Die Rechtmässigkeit eines Polizeigewahrsams ist richterlich zu prüfen (Art. 24e, Abs. 5 BWIS). Verschiedene Votanten (u.a. Aeschbacher, Zürich) gingen in der parlamentarischen Beratung unwiderrspochen davon aus, dass es möglich sein muss, den richterlichen Rechtsschutz innert 24 Stunden zu verlangen. Es ist fraglich, ob dieser Rechtsschutz bezüglich Polizeigewahrsam nach dem Urteil des Bundesgerichtes noch gegeben ist. Das Bundesgericht tönt zwar an, dass das Verwaltungsgericht nunmehr als Haftrichter entscheiden müsse, doch hat dieses Gericht bis anhin keine Erfahrung auf diesem Gebiet und es ist fraglich, ob es organisatorisch in der Lage ist, sich diesbezüglich zu organisieren, dass es innerhalb von 24 Stunden urteilen kann.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Rechtsschutzverfahren besteht momentan gegen Polizeigewahrsam nach Art. 24e BWIS?
2. Wie regelt der Regierungsrat bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes den Rechtsschutz bezüglich Anordnungen aufgrund der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen?
3. Ist nach Meinung des Regierungsrates das Verwaltungsgericht organisatorisch und personell in der Lage, Entscheide über Polizeigewahrsam innerhalb von 24 Stunden zu fällen? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Erachtet der Regierungsrat heute eine andere Instanz als das Verwaltungsgericht für die Überprüfung von Polizeigewahrsam für geeignet? Wenn, ja welche?

5. Ist das Verwaltungsverfahren angesichts der Langwierigkeit bei Rayonverbot oder Meldeauflagen geeignet? Müsste einer solchen Beschwerde zwingend aufschiebende Wirkung zukommen?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat die Unsicherheit bezüglich des Rechtsschutzes gegen angeordnete Massnahmen nach Art. 24b, d und e BWIS zu beheben? Bis wann wird eine entsprechende Gesetzesvorlage dem Kantonsrat überwiesen?